



Handout zu den rechtlichen Auswirkungen des Coronavirus

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
18. März 2020, 12.00 h

Das Coronavirus hat trotz aller Quarantäne- und Eindämmungsmaßnahmen mittlerweile Europa und Deutschland erreicht. Die damit verbundenen Gefahren betreffen jetzt auch die deutschen und europäischen Unternehmen.

In dem vorliegenden Handout finden Sie umfassende und branchenübergreifende Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus. Weitere aktuelle Informationen erhalten auf unserer Homepage unter

<https://www.luther-lawfirm.com/kompetenzen/beratungsfelder/detail/corona-virus-covid-19>

Bitte wenden Sie sich mit allen rechtlichen Fragen rund um die Auswirkungen des Coronavirus an Ihren direkten Ansprechpartner.

Gerne können Sie sich auch an unsere zentrale E-Mailadresse corona-support@luther-lawfirm.com wenden.

Wir werden Ihre Anfrage dann umgehend intern weiterleiten und der zuständige Ansprechpartner setzt sich mit Ihnen direkt in Verbindung.

Inhalt

Inhalt	3
Arbeitsrecht – Guideline für Arbeitgeber	4
Commercial – Auswirkungen auf Lieferbeziehungen	8
Commercial – Auswirkungen auf Veranstaltungen	12
Corporate – Sicherung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit	16
Finanzierung	17
Regulierung, Staatshaftung – Corona-Lockdown und Entschädigungen für Betriebsschließung	18

Arbeitsrecht – Guideline für Arbeitgeber

Wir werfen einen Blick auf die wichtigsten HR-Themen wie mobiles Arbeiten, Gesundheitskontrollen, Vergütung oder Kurzarbeit.

I. Mobiles Arbeiten

A. Mobiles Arbeiten für Mitarbeiter umsetzen

- Ungeachtet der rechtlichen Voraussetzungen – es gibt dem Grunde nach keinen Anspruch auf Home Office – erfordern besondere Situationen besondere Maßnahmen. Aus diesem Grunde sollten Arbeitgeber zum Schutze des Einzelnen und der gesamten Belegschaft alles versuchen, um mobiles Arbeiten zu ermöglichen.
- Eigenmächtiges Fernbleiben – ohne AU, ohne behördliche Anordnung zur Quarantäne oder ohne Absprache mit dem Arbeitgeber – ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflicht.
- Eigenmächtige Arbeitsniederlegung ist nur in Ausnahmesituationen denkbar (bspw. wenn bisherige Schutzmaßnahmen ohne Erfolg bleiben und es in der Abteilung des betroffenen Mitarbeiters Infektionsfälle gibt oder der Arbeitgeber behördliche Anordnungen nicht befolgt).

B. Anordnung des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber kann das mobile Arbeiten im Einzelfall mit Blick auf das Gebot der Rücksichtnahme und Treupflichten anordnen (bspw. bei Rückkehr von Mitarbeitern aus Risikogebieten), wenn er dies technisch möglich macht.
- In der aktuellen Situation überwiegt der Gesundheitsschutz regelmäßig die persönlichen Interessen des Mitarbeiters.
- Selbst wenn der Mitarbeiter in diesem Fall die Anordnung zum mobilen Arbeiten nicht befolgt und ein Arbeitsgericht die Anweisung tatsächlich für unwirksam erachtet, so wird regelmäßig eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ausscheiden, da der Arbeitgeber in diesem Fall einen zumutbaren Arbeitsplatz angeboten hat.

II. Gesundheitsschutz – was muss der Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, angemessene Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen. Sofern daher die konkrete Möglichkeit einer Infektion besteht, müssen Unternehmen geeignete und zumutbare Maßnahmen ergreifen. Denkbar sind hierbei u.a. die folgenden Maßnahmen:

- Aufklärung über Infektionsrisiko und Minimierung des Risikos,
- Versetzung von besonders gefährdeten Mitarbeitern auf andere Arbeitsplätze,
- Organisation der Arbeit in kleineren Arbeitsgruppen,
- Umsetzung von Mitarbeitern aus Großraum- in Einzelbüros,
- Erhöhung des Hygienestandards und
- unter bestimmten Voraussetzungen Durchführung von Gesundheitskontrollen.

Aktuelle Praxis:

- Teams werden gesplittet und arbeiten entweder separiert von zu Hause und im Betrieb oder rollierend (d. h. eine Woche von zu Hause und dann eine Woche im Betrieb).
- durch die Rotation freiwerdende Arbeitsplätze im Betrieb werden genutzt, um andere Teams innerhalb des Betriebs zu separieren.

III. Corona und die Dienstreise

Ordnet der Arbeitgeber im Rahmen seines Weisungsrechts eine Dienstreise an, muss diese Anordnung billigem Ermessen entsprechen.

- Aufgrund der aktuellen weltweiten Reisewarnung des Auswärtigen Amts hinsichtlich nicht notwendiger touristischer Reisen sollten Arbeitgeber – außer in absoluten Ausnahmefällen – auf internationale Dienstreisen ganz verzichten. Insbesondere mit Blick auf die zunehmende Zahl der Grenzschießungen kann bereits die Rückkehr nicht sichergestellt werden.
- Bei erforderlichen innerdeutschen Dienstreisen (bspw. bei Unternehmen mit mehreren Standorten) sollte aktuell ausschließlich auf das Auto zurückgegriffen werden. Darüber hinaus ist die Ansteckungsgefahr innerhalb dieser Standorte zu berücksichtigen (durch einen Infektionsfall können im worst case mehrere Standorte stillgelegt werden).

IV. Zahlungsansprüche in COVID-19-Zeiten

A. Entgeltfortzahlung

- Ist ein Mitarbeiter arbeitsunfähig erkrankt (gleich aus welchem Grunde), gelten die allgemein bekannten Regelungen zur Entgeltfortzahlung.
- Wenn ein Mitarbeiter zwar nicht arbeitsunfähig ist, seine Arbeit aber aus anderen Gründen nicht wiederaufnehmen kann, besteht regelmäßig kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (bspw. im Falle der Quarantäne). Eine Ausnahme kann bestehen, wenn die Verhinderung nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ besteht, d.h. in der Regel **nicht länger als fünf Tage**. Dies gilt allerdings wiederum nicht, wenn die Anwendung von § 616 BGB durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag ausgeschlossen ist.

Aktuelle Praxis: Ungeachtet bestehender Regelungen zu § 616 BGB oder der Frage, was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ist, zahlen viele Arbeitgeber derzeit im Verhinderungsfall das Entgelt für 10 Tage fort.

- Außerdem besteht die Vergütungspflicht insbesondere dann fort, wenn der Arbeitgeber einem Mitarbeiter aufgrund bestehender Gesundheitsmaßnahmen den Zutritt zum Betrieb verweigert und der Mitarbeiter deshalb nicht arbeiten kann.

B. Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz („IfSG“)

- Wenn ein Mitarbeiter aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne ist, besteht zwar grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung (s. oben), dafür allerdings ein Anspruch auf Verdienstausschlag nach § 56 IfSG. Gewährt werden in diesem Fall folgende Entschädigungen:
 - bis Woche 6: Entschädigung in Höhe des Verdienstausschlags (Netto-Arbeitsentgelt);
 - ab Woche 7: Entschädigung in Höhe des Krankengeldes.
- Erscheint ein Mitarbeiter mit der Begründung nicht zur Arbeit, unter Quarantäne zu stehen, ist die Gehaltszahlung einzustellen.
- Der Arbeitgeber hat sich dann vom betroffenen Mitarbeiter die Anordnung von der zuständigen Behörde über die Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit zeigen zu lassen (vgl. § 31 IfSG).
- Liegt der Bescheid vor, ist Verdienstausschlag für sechs Wochen zu zahlen; Verdienstausschlag = „das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt)“ (§ 56 Abs. 3 IfSG).
- Sodann ist der Antrag bei der zuständigen Behörde auf Zahlung eines Vorschusses zu stellen.

V. Kurzarbeit

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld sind in §§ 95 ff. SGB III geregelt. Das Folgende ist zu beachten:

- Kurzarbeit setzt einen **erheblichen Arbeitsausfall** (ggf. nach Abbau von Überstunden und Urlaub) voraus. Der Arbeitsausfall muss von **zeitlich begrenzter Dauer** sein und auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen. Dies trifft bei einem (teilweisen) Stillstand des Betriebes aufgrund von Corona zu (z.B. aufgrund von Auftragsrückgängen, Tätigkeitsverboten, Quarantänen).
- Schließlich muss der Arbeitsausfall einen **gewissen Mindestumfang** erreichen. Nach aktueller Gesetzeslage müssen 10 % der Arbeitnehmer **eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung** von einer Entgelteinbuße in Höhe von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoeinkommens betroffen sein (die konkrete Rechtsverordnung der Bundesregierung steht noch aus).
- Wird das Arbeitsverhältnis während der Kurzarbeit gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet, erlischt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer erfüllen die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Auszubildende. Bei Auszubildenden sind alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Nach den ganz aktuell beschlossenen Gesetzesänderungen sollen nunmehr auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld – dies betrifft die **Verleihunternehmen** – beziehen können.
- Die Einführung von Kurzarbeit bedarf einer **Rechtsgrundlage**. Diese kann sich aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ergeben.
- Die gesetzliche Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld beträgt derzeit **zwölf Monate**. Die Bezugsfrist kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden.
- Der Arbeitgeber hat die Einführung der Kurzarbeit in **einem ersten Schritt** gegenüber der Bundesagentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für die Anzeige existieren Formularvordrucke der Bundesagentur für Arbeit. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, **in deren Bezirk der von der Kurzarbeit betroffene Betrieb** liegt. Das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld sind glaubhaft zu machen.
- **In einem zweiten Schritt** muss der Arbeitgeber innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** den Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk **die für den Betrieb zuständige Lohnstelle** liegt. Empfänger des Kurzarbeitergeldes ist der Arbeitgeber.
- Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz. Arbeitnehmer mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind erhalten danach 67 %, alle anderen Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgeltdifferenz.
- Nach bisheriger Gesetzeslage trägt der Arbeitgeber sämtliche auf das Kurzarbeitergeld entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** grundsätzlich alleine. Der Gesetzgeber hat verschiedene Erleichterungen hinsichtlich des Zugangs zu Kurzarbeitergeld beschlossen. Diese sehen auch vor, dass Sozialversicherungsbeiträge, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden.

VI. Coronavirus in Schule, Kita und Familie

A. Schule oder Kita sind zu – was nun?

- Der Arbeitnehmer darf zu Hause bleiben, wenn dies zur Betreuung seines Kindes bzw. zur Wahrung der Aufsichtspflicht erforderlich ist.
 - Dies ist in der Regel bei Kindern im Alter bis zu 12 Jahren der Fall.
 - Es darf keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gegeben sein.
 - Ggfs. muss der Arbeitnehmer die Tätigkeit von zu Hause aus erbringen.
- Der Arbeitgeber ist jedoch unverzüglich/rechtzeitig zu informieren.
- Der Mitarbeiter behält für die Zeit der Betreuung grundsätzlich seinen Vergütungsanspruch, wenn der Ausfall nur eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ dauert (s. oben).

B. Das Kind des Mitarbeiters erkrankt

- Erkrankt das Kind eines Mitarbeiters am Coronavirus (oder anderen Krankheiten), ist der Mitarbeiter auch in diesem Fall nicht verpflichtet, die Tätigkeit im Betrieb aufzunehmen, wenn er sich (erfolglos) um eine anderweitige Betreuung des Kindes bemüht hat. Der Mitarbeiter behält in diesem Fall grundsätzlich seinen Vergütungsanspruch für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (s. oben).
- Der Mitarbeiter hat darüber hinaus (bspw. für eine länger andauernde Erkrankung des Kindes) einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung/Kinderkrankengeld, § 45 SGB V.
 - **Faustformel:** Für jedes Kind 10 Arbeitstage bei verheirateten Mitarbeitern pro Elternteil bzw. 20 Arbeitstage bei Alleinerziehenden pro Kalenderjahr; bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage bzw. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt.
 - Dazu muss das Kind gesetzlich krankversichert und jünger als 12 Jahre alt sein.
 - Andernfalls darf der Mitarbeiter nur zu Hause bleiben, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung wegen der Erkrankung des Kindes nicht zumutbar ist.

Aktuelle Praxis: Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen besteht die Vergütungspflicht immer fort, wenn der Arbeitgeber einem Mitarbeiter aufgrund bestehender Gesundheitsmaßnahmen den Zutritt zum Betrieb verweigert und der Mitarbeiter bereits deshalb nicht arbeiten kann.

C. Urlaubsansprüche

- Nur wenn ein Mitarbeiter während seines Urlaubs selbst erkrankt und arbeitsunfähig wird, wird der Urlaub nicht angerechnet und muss nachgewährt werden.
- Urlaubsansprüche werden jedoch auch dann ‚verbraucht‘, wenn die Erholung des Arbeitnehmers wegen Betreuung oder Quarantäne nicht wie erhofft ausfällt.
- Es besteht umgekehrt keine Pflicht des Mitarbeiters, für die Betreuung des Kindes Urlaub zu nehmen oder einseitig durch den Arbeitgeber angeordneten Urlaub zu akzeptieren. Allerdings verliert der Mitarbeiter ggf. den Vergütungsanspruch für die Zeit des Arbeitsausfalls (s. oben).

Bei Fragen rund um diese Themen stehen Ihnen die Anwältinnen und Anwälte aus unserer arbeitsrechtlichen Praxisgruppe sehr gerne zur Verfügung.

Commercial – Auswirkungen auf Lieferbeziehungen

Welche rechtlichen Konsequenzen hat es, wenn ein Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise nicht mehr mit den für seine Produktion notwendigen Vormaterialien versorgt wird? Oder der Lieferant nicht mehr produzieren kann, weil „produktionsrelevante“ Mitarbeiter in Quarantäne oder erkrankt sind?

Unter welchen Voraussetzungen können Lieferanten von ihren Leistungspflichten befreit werden? Und was passiert mit dem Anspruch auf die jeweilige Gegenleistung? Kann eine der Parteien Schadensersatz verlangen? Oder sind die Verträge anzupassen?

Die nachfolgende Darstellung soll dabei helfen, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass unsere Erläuterungen für Vertragsbeziehungen gelten, die unter deutschem Recht stehen. Steht ein Vertrag unter dem Recht eines anderen Staates – etwa weil die Parteien ausdrücklich ein anderes Recht gewählt haben oder weil sich die Rechtswahlklauseln in den jeweiligen AGB widersprechen – kann die Rechtslage von den nachfolgenden Erläuterungen abweichen. Dies sind Situationen, in welchen wir die geltende Rechtslage gemeinsam mit unseren Auslandsbüros oder mit unseren weltweiten Partnerkanzleien klären müssen.

I. Der eigene Vertrag als Ausgangspunkt

Wir geben Ihnen im Folgenden:

A. Force-Majeure-Klauseln

In vielen Verträgen haben die Parteien eine sogenannte Force Majeure- bzw. Höhere Gewalt-Klausel vereinbart. Diese Klauseln sind im Aufbau meist zweigeteilt und regeln einerseits die Voraussetzungen ihrer Anwendung und andererseits die Rechtsfolgen hieraus.

Liegen die Voraussetzungen einer Force Majeure-Klausel vor, gewährt diese meist alle oder zumindest einige der folgenden Punkte:

- dass die Parteien (vorübergehend) von ihren Leistungspflichten befreit sind,
- dass die Parteien versuchen müssen, die Beeinträchtigungen für die andere Seite möglichst gering zu halten,
- dass nach gewisser Zeit ein Kündigungsrecht bzw. Rücktrittsrecht besteht und/oder
- dass Schadensersatz wegen des Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen sein soll.

Epidemien werden als Anwendungsfall höherer Gewalt in diesen Klauseln selten ausdrücklich erwähnt. Wenn die Klausel diejenigen Fälle, die nach dem Vertrag als höhere Gewalt angesehen werden sollen, daher abschließend aufzählt, kann dies dazu führen, dass Epidemien davon auch nicht erfasst werden. Enthält der Vertrag dagegen keine konkrete Definition oder ist eine Aufzählung – wie meist – nicht als abschließende Aufzählung ausgestaltet, ist auf allgemeine Grundsätze zurückzugreifen.

Der Ausbruch des Covid-19 Virus wird als Epidemie eingestuft. Epidemien werden etwa in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung über den Reiseveranstaltungsvertrag als Fälle höherer Gewalt genannt.

Entscheidend für die Anwendung einer Force Majeure-Vereinbarung ist allerdings, dass sich das Ereignis höherer Gewalt nicht nur in irgendeiner Weise auf den betreffenden Vertrag auswirkt. Vielmehr muss dieses die Vertragspflicht gerade derjenigen Partei, die sich von ihren Vertragspflichten lösen möchte, zeitweilig unmöglich oder unzumutbar machen. Ob dies vorliegt, kann nur in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Allein der Umstand, dass weltweit von einer Epidemie oder inzwischen gar von einer Pandemie gesprochen wird, führt nicht zur Beeinträchtigung jeglicher Lieferbeziehungen. Ausschlaggebend kann insbesondere sein, wo der Lieferant – oder auch der Kunde – sitzt. Sofern beispielsweise ein Lieferant in einer der abgeriegelten Städte der Provinz Hubei in China oder in Norditalien

produziert und derzeit bereits gefertigte zeichnungsgebundene Spezialgussteile für seinen Kunden in Deutschland nicht ausliefern kann, ist höchstwahrscheinlich von einem Fall höherer Gewalt auszugehen. Ob bzw. wie lange dies ebenso gilt, wenn der Lieferant einer innerdeutschen Vertragsbeziehung ein marktgängiges Produkt, das er selbst aus China bezieht, nicht an seinen Kunden liefern kann, weil eine Containerladung im Hafen in Qingdao liegt und nicht verschifft wird, wird wiederum an den Gegebenheiten des konkreten Falls auszumachen sein. Abhängig davon, ob eine Lieferung aus Deutschland für einen Kunden in China nach den Incoterms® 2020 Ex Works oder beispielsweise DAP Shanghai zu erfolgen hat, wird man ebenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Relevant kann zudem sein, ob die maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen einen Selbstbelieferungsvorbehalt vorsehen oder nicht. Welche Rechtsfolgen die vertraglichen Regelungen daraufhin jeweils vorsehen, bleibt wiederum zu prüfen.

Bitte beachten Sie: In der Regel besteht eine Pflicht der betroffenen Partei, die andere Partei über das Eintreten des Ereignisses und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich zu unterrichten – und das unabhängig davon, ob der Vertrag sich hierzu verhält oder nicht. Nimmt sie eine Force Majeure-Anzeige nicht schnellstmöglich vor, nachdem sie hiervon Kenntnis erhält, haftet sie gegebenenfalls bereits aufgrund verspäteter Anzeige für daraus resultierende Schäden.

B. Unmöglichkeit

Was aber gilt, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Problematik nicht adressieren (keine Force-Majeure-Klausel, kein wirksamer Selbstbelieferungsvorbehalt)? Dann richten sich die Rechtsfolgen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass die Leistung dem Lieferanten oder jedermann **unmöglich** ist, regelt das Gesetz, dass der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen ist. Hierbei ist allerdings der Grundsatz zu beachten, dass nur dann ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt, wenn der Lieferant auch zur Beschaffung der Ware – selbst bei Berücksichtigung der Mithilfe Dritter – nicht in der Lage ist.

Bedeutsam ist also,

- ob der Lieferant verpflichtet ist, die betroffenen Produkte am Markt zu beschaffen oder
- ob seine Leistungspflicht auf die betroffenen Produkte, die beispielsweise gerade in seiner Fabrik in Wuhan nicht fertig bearbeitet werden können, konkretisiert ist.

Es führt damit nicht jede Form der Leistungerschwerung unmittelbar zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Leistungspflicht nicht schon deshalb entfällt, weil eine am Markt mögliche Ersatzbeschaffung ungeplant teuer ist. Ob der Lieferant in Fällen bloßer wirtschaftlicher Unmöglichkeit die Leistung verweigern könnte, ist im Einzelnen umstritten.

Liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor, wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit und ist der jeweilige Gläubiger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ob dies der Fall ist, ist wie so vieles eine Einzelfallfrage.

C. Störung der Geschäftsgrundlage

Liegt kein Fall der Unmöglichkeit vor, kommt ggfs. noch eine Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung über den Wegfall/die Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht. Ob unter Berufung auf die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung oder sogar -aufhebung verlangt werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

- Zunächst müsste ein bestimmter Umstand Vertragsgrundlage geworden sein und sich nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben.
- In einem nächsten Schritt wäre zu prüfen, welche Risikoallokation zwischen den Parteien gilt – sei es nach Vertrag oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen, nach denen das typische Risiko eines Vertrags zu ermitteln ist. Mit anderen Worten: Ist das konkrete Risiko, das sich hier verwirklicht, einer der beiden Parteien alleine zugewiesen?
- Erst dann, wenn der von der Störung betroffenen Partei die unveränderte Vertragserfüllung auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung nicht mehr zugemutet werden kann, kommt eine Vertragsanpassung oder gar -aufkündigung in Betracht.

Eine Vertragsanpassung kommt damit also nur ausnahmsweise in Betracht, wenn durch Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Lieferanten ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr möglich ist. Die Hürden, die die Rechtsprechung hier gesetzt hat, sind allerdings recht hoch.

Zu beachten ist dabei noch, dass es sich bei vertraglichen Force Majeure-Klauseln in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen der einen oder anderen Partei handeln wird. Daher ist in Hinblick auf die in der Klausel bestimmten Rechtsfolgen durchaus die Frage erlaubt, ob die jeweiligen Rechtsfolgen aus AGB-rechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall tatsächlich wirksam sind, beispielsweise im Hinblick auf Regelungen, die bestimmen, welche Partei letztlich den wirtschaftlichen Schaden trägt.

Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage ist eine Berufung auf Leistungserschwerungen zwar grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Lieferant das Beschaffungsrisiko übernommen hat, so in der Regel bei sogenannten marktbezogenen Gattungsschulden. Umgekehrt hätte der Lieferant das Beschaffungsrisiko beispielsweise gerade nicht übernommen, wenn er aus seinem Vorrat liefern soll. Die Grenzen des übernommenen Risikos werden aber dann überschritten sein, wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Lieferanten die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann.

D. Schadensersatz

Ob in einer dieser Konstellationen diejenige Partei, die die vereinbarte Pflicht nicht erfüllt, zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, hängt zunächst davon ab,

- ob ihr eines der oben beschriebenen Lösungsrechte zusteht, sowie
- ob der Lieferant (Schuldner) das jeweilige Leistungshindernis zu vertreten hat.

Im Grundsatz gilt, dass der Schuldner nur **verschuldensabhängig** haftet, und umgekehrt für **unverschuldete** tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse grundsätzlich nicht, zum Beispiel bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder ein behördliches Einreiseverbot. Dies gilt nach dem Gesetz und setzt daher nicht die Vereinbarung einer Force Majeure-Klausel voraus. Auch ohne solche Vereinbarung gilt daher, dass der Lieferant im Regelfall keinen Schadensersatz schuldet, wenn er wegen eines Ereignisses höherer Gewalt nicht rechtzeitig liefern kann. Darüber hinaus haftet der Schuldner aber auch, soweit er eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Wenn der Lieferant das Beschaffungsrisiko übernommen hat, dann haftet er in der Regel auch, wenn ihn keine Schuld am Leistungshindernis trifft. Solche Fälle hingegen, in denen infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Lieferanten die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann, sind üblicherweise nicht mehr dem übernommenen Beschaffungsrisiko zuzurechnen.

II. Der Blick nach vorn: Neue Geschäftschance – und jetzt?

Unvorhersehbar sind der Ausbruch der Epidemie und die daraus resultierenden Folgen inzwischen nicht mehr, wenn auch die konkreten Ausmaße ungewiss sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Möglichkeiten, die individuelle Vertragsgestaltungen bieten. Eine Berufung auf höhere Gewalt dürfte für jetzt – nach Ausbruch der Covid-19-Epidemie – neu abgeschlossene Lieferverträge schwierig sein.

Hierzu sollten Regelungen vereinbart werden, die es den Parteien ermöglichen, flexibel auf die sich ändernden und noch ungewissen Umstände zu reagieren, beispielsweise durch Nennung konkreter Annahmen, unter denen eine Leistung bis zum vereinbarten Zeitpunkt für machbar befunden wird sowie konkreter Mechanismen, die greifen, falls sich die Annahmen ändern sollten.

III. Was gilt bei Dienstleistungen?

Ob der Dienstleister sich auf höhere Gewalt oder Unmöglichkeit berufen kann und damit (vorübergehend) von seiner Leistungspflicht frei wird, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen, bzw. ob er unter Berufung auf die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung verlangen kann, hängt wie schon oben beschrieben von den Umständen des Einzelfalls ab, vorliegend insbesondere davon, **ob die Reise zum Kunden praktisch ausgeschlossen ist, die Erbringung der Dienstleistung ggfs. sogar behördlich untersagt wurde oder aber für den Dienstleister mit einer nicht zumutbaren Gesundheitsgefährdung verbunden wäre.**

Verweigert ein Mitarbeiter dagegen unberechtigterweise die Reise, so ist sein Verschulden dem Dienstleister wohl zuzurechnen.

Commercial – Auswirkungen auf Veranstaltungen

Nach dem Ausbruch der Covid-19 Epidemie auch in Europa sind in Deutschland zwischenzeitlich nahezu sämtliche Veranstaltungen kurzfristig abgesagt worden – von großen Publikumsmessen über spezialisierte Fachkongresse, Konzerte, Sport-Events bis hin zu Feierlichkeiten aller Art. Gingen diese Absagen zunächst noch auf eine eigene Entscheidung verantwortungsbewusster Veranstalter zurück, kam es im Zeitverlauf zunehmend zu behördlichen Verboten bis hin zum jetzigen Zustand, in welchem auf Ebene der Bundesländer und der Städte und Gemeinden quasi jegliche Form von Veranstaltungen untersagt oder zumindest beschränkt wurde. Ebenso untersagt wurde auch der Betrieb von Kinos, Museen, Bars, Clubs u.v.m.

Wie stellen sich wechselseitige Rechte und Ansprüche aus der Absage dieser Veranstaltungen dar? Bitte beachten Sie, dass unsere Erläuterungen für Vertragsbeziehungen gelten, die unter deutschem Recht stehen. Steht ein Vertrag unter dem Recht eines anderen Staates – etwa weil die Parteien ausdrücklich ein anderes Recht gewählt haben oder weil sich die Rechtswahlklauseln in den jeweiligen AGB widersprechen – kann die Rechtslage von den nachfolgenden Erläuterungen abweichen. Dies sind Situationen, in welchen wir die geltende Rechtslage gemeinsam mit unseren Auslandsbüros oder mit unseren weltweiten Partnerkanzleien klären müssen.

I. Der Grund für die Absage der Veranstaltung

Von zentraler Bedeutung ist naturgemäß der jeweilige Grund der Absage. Während dies Anfang des Monats März für viele Beobachter noch recht surreal wirkte, so ist es aktuell abzusehen, dass eine Veranstaltung – sogar unabhängig von der erwarteten Teilnehmerzahl – tatsächlich wegen eines **allgemeinen Veranstaltungsverbots** nicht mehr durchgeführt werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Wochen – wenn überhaupt – allenfalls noch Veranstaltungen mit einem sehr kleinen Teilnehmerkreis durchgeführt werden dürfen. Bei Veranstaltungen, die erst in den nächsten Monaten stattfinden sollen, lässt sich eine solche Aussage aktuell noch nicht treffen. Entscheidend ist zunächst folgendes: Ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Veranstaltung abzusagen, weil die zuständige Behörde die Durchführung dieser Veranstaltung oder von Veranstaltungen im Allgemeinen **verboten** hat? Oder liegt für den betreffenden Zeitraum nur eine konkrete **Empfehlung** vor, Veranstaltungen mit mehr als „X“ Teilnehmern in der Region „Y“ im Zeitraum „Z“ nicht stattfinden zu lassen? Bestehen **behördliche Auflagen**, welche die Durchführung einer konkreten Veranstaltung derart erschweren, dass die Durchführung schier unmöglich wäre? Oder äußert sich die für den Veranstaltungsort zuständige Behörde nicht bzw. macht keine verbindlichen Vorgaben, der Veranstalter hält die Durchführung der Veranstaltung aber aus **eigenen Erwägungen**, insbesondere aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, für zu gefährlich, insbesondere da andere vergleichbare Veranstaltungen bereits abgesagt worden sind? Ist der Veranstaltungsort **„abgeriegelt“**?

II. Rechtliche Grundlagen

A. Force Majeure-Klauseln

In vielen Verträgen haben die Parteien eine sogenannte Force Majeure- bzw. Höhere Gewalt-Klausel vereinbart. Diese Klauseln sind im Aufbau meist zweigeteilt und regeln einerseits die Voraussetzungen ihrer Anwendung und andererseits die Rechtsfolgen hieraus.

Liegen die Voraussetzungen einer Force Majeure-Klausel vor, gewährt diese meist alle oder zumindest einige der folgenden Punkte:

- dass die Parteien (vorübergehend) von ihren Leistungspflichten befreit sind,
- dass die Parteien versuchen müssen, die Beeinträchtigungen für die andere Seite möglichst gering zu halten,
- dass nach gewisser Zeit ein Kündigungsrecht bzw. Rücktrittsrecht besteht und/oder
- dass Schadensersatz wegen des Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen sein soll.

Epidemien werden als Anwendungsfall höherer Gewalt in diesen Klauseln selten ausdrücklich erwähnt. Wenn die Klausel diejenigen Fälle, die nach dem Vertrag als höhere Gewalt angesehen werden sollen, daher abschließend aufzählt, kann dies

dazu führen, dass Epidemien davon auch nicht erfasst werden. Enthält der Vertrag dagegen keine konkrete Definition oder ist eine Aufzählung – wie meist – nicht als abschließende Aufzählung ausgestaltet, ist auf allgemeine Grundsätze zurückzugreifen.

Der Ausbruch des Covid-19 Virus wird als Epidemie eingestuft. Epidemien werden etwa in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung über den Reiseveranstaltungsvertrag als Fälle höherer Gewalt genannt.

Entscheidend ist für die Anwendung einer Force Majeure-Vereinbarung allerdings, dass sich das Ereignis höherer Gewalt nicht nur in irgendeiner Weise auf den betreffenden Vertrag auswirkt. Vielmehr muss dieses die Vertragspflicht gerade derjenigen Partei, die sich von ihren Vertragspflichten lösen möchte, zeitweilig unmöglich oder unzumutbar machen. Ob dies vorliegt, kann nur in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Es bedarf daher jeweils einer genauen einzelfallbezogenen Prüfung, ob der betroffene Vertrag überhaupt eine Force Majeure-Klausel enthält, ob die darin definierten Voraussetzungen erfüllt sind und welche Rechtsfolgen die vertragliche Regelung daraufhin jeweils vorsieht.

Zu beachten ist dabei noch, dass es sich bei vertraglichen Force Majeure-Klauseln in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen der einen oder anderen Partei handeln wird. Daher ist in Hinblick auf die in der Klausel bestimmten Rechtsfolgen durchaus die Frage erlaubt, ob die jeweiligen Rechtsfolgen aus AGB-rechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall tatsächlich wirksam sind, beispielsweise im Hinblick auf Regelungen, die bestimmen, welche Partei letztlich den wirtschaftlichen Schaden trägt.

Von größter Bedeutung ist es allerdings, dass diejenige Partei, die sich auf den Eintritt des Ereignisses von Force Majeure berufen will, dies ihrem Vertragspartner unverzüglich (schriftlich) mitteilen muss. Nimmt sie eine Force Majeure-Anzeige nicht schnellstmöglich vor, nachdem sie hiervon Kenntnis erhält, haftet sie gegebenenfalls bereits aufgrund verspäteter Anzeige für daraus resultierende Schäden.

B. Unmöglichkeit

Was aber gilt, wenn der Vertrag keine Force Majeure-Klausel beinhaltet? Dann richten sich die Rechtsfolgen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass die Leistung dem Schuldner oder jedermann **unmöglich** ist, regelt das Gesetz, dass der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen ist. Ist die Durchführung einer Veranstaltung verboten, so wird die Erbringung verschiedenster hiermit in Zusammenhang stehender Leistungen beeinträchtigt bzw. praktisch ausgeschlossen sein. Hierbei ist aber genau zu prüfen, worin die konkret geschuldete Leistung besteht und ob gerade im Hinblick auf diese Leistung, tatsächlich ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Entsprechendes gilt, wenn die Leistung einen solchen Aufwand erfordern würde, dass dies unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht – dies kann etwa der Fall sein, wenn Behörden besonders weitgehende Auflagen für die Durchführung einer Veranstaltung machen. Ähnliches gilt dann, wenn der Schuldner die Leistung, wie etwa bei einem Konzert, persönlich zu erbringen hat und sie ihm schlichtweg nicht zugemutet werden kann.

Gerade bei Großveranstaltungen, die im Veranstaltungskalender fest terminiert sind, kann es sich in zeitlicher Hinsicht um Fixgeschäfte handeln. In diesem Fall hat dann typischerweise bereits ein vorübergehendes Leistungshindernis (dauerhafte) Unmöglichkeit zur Folge.

Liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor,

- wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit und
- ist der jeweilige Gläubiger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, mit der Folge, dass auch der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt.

Auch hier kommt es indes auf die Umstände des Einzelfalls und die konkrete Vertragsgestaltung an. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen des Veranstalters in zulässiger Form die Möglichkeit einer Verschiebung der Veranstaltung vorsehen und dem Vertragspartner eine solche zuzumuten ist.

C. Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage

In den Fällen, in denen eine Veranstaltung wegen eines Verbots nicht durchgeführt werden kann, sind die gesetzlichen Vorschriften des Unmöglichkeitsrechts vorrangig zu beachten. Ob unter Berufung auf die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung oder sogar -aufhebung verlangt werden kann, sofern (noch) kein Verbot vorliegt, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

- Zunächst müsste ein bestimmter Umstand Vertragsgrundlage geworden sein und sich nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben. Im vorliegenden Zusammenhang wird wohl insbesondere an eine gemeinsame

Vorstellung der beteiligten Vertragsparteien zu denken sein, dass die allgemeine wirtschaftliche, soziale und insbesondere gesundheitliche Lage in Deutschland die Durchführung entsprechender (Groß-)Veranstaltungen grundsätzlich erlaubt. Ob die im konkreten Fall vorhandenen tatsächlichen Auswirkungen der Epidemie für den betreffenden Ort und Zeitraum zu einer Störung derartiger Erwartungen geführt haben, ist genau zu untersuchen und kann auch hier nicht pauschal beantwortet werden.

- In einem nächsten Schritt wäre zu prüfen, welche **Risikoallokation** zwischen den Parteien gilt – sei es nach Vertrag oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen, nach denen das typische Risiko eines Vertrags zu ermitteln ist. Mit anderen Worten: Ist das konkrete Risiko, das sich hier verwirklicht, einer der beiden Parteien alleine zugewiesen? Erst dann, wenn der von der Störung betroffenen Partei die unveränderte Vertragserfüllung auf Grundlage einer **umfassenden Interessenabwägung** nicht mehr zugemutet werden kann, kommt eine Vertragsanpassung oder gar -aufkündigung in Betracht.

Eine Vertragsanpassung kommt damit also nur ausnahmsweise in Betracht. Denkbar erscheint dies u.a. aktuell bei Veranstaltungen, die noch nicht unmittelbar bevorstehen und bei denen die Frage eines Verbots damit noch offen ist, deren Durchführbarkeit zum ursprünglich angesetzten Termin aber als akut gefährdet gelten muss. Die Hürden, die die Rechtsprechung für eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufstellt, sind dabei grundsätzlich recht hoch.

D. Schadensersatz

Ob in einer dieser Konstellationen diejenige Partei, die die vereinbarte Pflicht nicht erfüllt, zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, hängt zunächst davon ab, ob ihr eines der oben beschriebenen Lösungsrechte zusteht, sowie ob sie das jeweilige Leistungshindernis zu vertreten hat. Im Grundsatz gilt, dass der Schuldner nur bei Verschulden haftet – und umgekehrt für unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse grundsätzlich nicht, zum Beispiel bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder ein behördliches Einreiseverbot. Darüber hinaus haftet der Schuldner aber auch, soweit er eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat, was wiederum vertragsspezifisch zu prüfen ist.

E. Verträge zwischen Veranstalter und Dienstleistern

Mit demselben rechtlichen Instrumentarium – Unmöglichkeit der Leistung, Force Majeure-Klauseln, Wegfall der Geschäftsgrundlage – ist auch das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Dienstleistern, Messebauern etc. zu beleuchten. Gegebenenfalls sind hier Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses als Werk- oder Dienstvertrag ergeben, beispielsweise aus der Regelung, dass der Besteller (also hier der Veranstalter) einen Werkvertrag jederzeit frei kündigen kann, der Werkunternehmer aber den Anspruch auf die Gegenleistung, gekürzt um ersparte Aufwendungen, behält.

F. Verträge zwischen Veranstalter und Besuchern

Sofern dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung unmöglich ist, wird der Besucher vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten und einen etwaig bereits bezahlten Eintrittspreis zurückverlangen können. Wenn der Veranstalter die Veranstaltung absagt, obwohl die Durchführung weiterhin möglich wäre, macht er sich grundsätzlich schadensersatzpflichtig gegenüber den Besuchern – bei aktuell anstehenden Veranstaltungen dürfte dies im Hinblick auf die umfangreichen behördlichen Verbote aber kaum noch vorkommen können. In dem Fall, dass eine Schadensersatzpflicht besteht, mag der Schadensersatzanspruch durchaus auch den Ersatz sog. „frustrierter Aufwendungen“, wie z.B. die Kosten nicht mehr stornierbarer Reisebuchungen oder Übernachtungskosten umfassen.

Hat der Veranstalter die Absage der Veranstaltung nicht zu vertreten, scheiden Schadensersatzansprüche der Besucher aus. Inwiefern der Veranstaltungsvertrag die Haftung des Veranstalters in zulässiger Weise beschränkt, ist zu prüfen. Bevor jedoch vorschnell eine Schadensersatzpflicht bejaht wird, muss auch hier nach den oben vorgestellten Grundsätzen geprüft werden, inwiefern eine Vertragsanpassung oder sogar -aufhebung in Betracht kommt.

III. Der Blick nach vorn: Gemeinsame Lösungen und Veranstaltungsplanung – und jetzt?

In vielen Fällen wird es sich anbieten, im Sinne einer zukunftssträchtigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit einvernehmliche Lösungen bei erfolgten oder drohenden Veranstaltungsabsagen zu erzielen, insbesondere dort, wo sich Veranstaltungen – wenn auch mit Aufwand – verschieben lassen. In allen anderen Fällen werden sich die Parteien mit dem oben beschriebenen Instrumentarium auseinandersetzen müssen.

Im Umgang mit den bereits vor Ausbruch der Epidemie geschlossenen Verträgen zeigt sich die Bedeutung sorgfältiger vertraglicher Regelung zu Veranstaltungen, die aktuell erst geplant werden. Dies gilt umso mehr, als bei jetzt erst noch zu schließenden Vereinbarungen sicherlich der Ausbruch der Covid-19 Epidemie nicht mehr als nicht vorhersehbares Ereignis gewertet werden kann. Derzeit scheint allenfalls ungewiss, *wie lange* der Virus das tägliche Leben noch beeinträchtigen wird; *dass* er es noch eine Weile tun wird, scheint leider gewiss. Nutzen Sie daher unbedingt die Möglichkeiten, die individuelle Vertragsgestaltungen bieten, wie beispielsweise die Vereinbarung konkreter Risikozuweisungen. Grundsätzlich scheint es vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse auch sinnvoll, Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit einer Entdeckung mit Versicherungsschutz zu prüfen.

Corporate – Sicherung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit

Der Ausfall leitender Mitarbeiter oder eines Gesellschafters kann Entscheidungen im Tagesgeschäft und strategische Maßnahmen verzögern oder gar verhindern. Ist Ihr Unternehmen auf den Quarantänefall vorbereitet?

Im Tagesgeschäft müssen auch im Quarantänefall Zahlungen freigegeben, Verträge unterschrieben und Erklärungen für das Unternehmen rechtswirksam abgegeben werden können. Auf Gesellschafterebene ist sicherzustellen, dass strategische Entscheidungen schnell und effizient umgesetzt werden können. Formalitäten, wie die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung unter Wahrung längerer Fristen, können hier fatale Einschränkungen bedeuten.

Handlungsempfehlungen:

- Erweitern Sie den Kreis der Personen mit Vertretungsbefugnis für das Unternehmen. Bestellen Sie weitere Geschäftsführer oder ernennen Sie vorsorglich Prokuristen möglichst an verschiedenen Standorten des Unternehmens. Auch wenn die Eintragung der vorgenannten Personen im Handelsregister noch nicht erfolgt ist, ist die Bestellung/Ernennung wirksam. Bei noch nicht erfolgter Eintragung im Handelsregister sollte dem Geschäftspartner auf Nachfrage der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung (Geschäftsführer) bzw. die Prokuraerteilung durch die Geschäftsführung vorgelegt werden.
- Statten Sie leitende Mitarbeiter mit konkreten Vollmachten (z.B. Bankvollmacht) oder mit allgemeinen Handlungsvollmachten aus. Die Vollmachten sollten - wenn möglich - jeweils notariell beglaubigt sein.
- Vermeiden Sie den Ausfall von Wissen und gewährleisten Sie den Zugang zu Wissen im Unternehmen (Zugänge zu Datenbanken, Konten gleich welcher Art etc.).
- Stellen Sie auf Gesellschafterebene die Durchführung einer sog. Vollversammlung sicher. Das bedeutet, dass sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Nur so ist gewährleistet, dass die Gesellschafter unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung einer Gesellschafterversammlung wirksam Beschlüsse fassen können.
- Halten Sie Vorsorgevollmachten (einschließlich Stimmrechtsvollmachten) für den Fall bereit, dass ein krankheitsbedingt nicht mehr handlungsfähiger Gesellschafter vertreten werden kann. Diese Vollmachten sind jeweils notariell zu beglaubigen. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmrechtsabgabe unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse von der Vollmacht umfasst ist (s. o.).
- Ermöglichen Sie Entscheidungen der Gesellschafter außerhalb von Präsenzversammlungen. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) sowie im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen.
- Beschließen Sie Änderungen der Satzung, um die oben genannten Maßnahmen umsetzen zu können. Gleiches gilt für sonstige Organisationsverfassungen des Unternehmens (Geschäftsordnung, Beiratsordnung etc.).
- Ziehen Sie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen vor, die eine Mitwirkung von Notaren, Registergerichten oder Behörden erfordern, solange die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen bei den öffentlichen Stellen gewährleistet ist.
- Bevollmächtigen Sie Notarmitarbeiter, erforderliche Anmeldungen zum Handelsregister vornehmen zu können.

Finanzierung

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Finanzierung von Unternehmen, die aktuell von der Corona-Krise betroffen sind oder auf die die Corona-Krise Auswirkungen hat, sicherzustellen, werden verschiedene Maßnahmen angeboten. Diese reichen von umfassenden Garantieprogrammen der KfW zur Aufnahme von Krediten, um die Liquidität eines Unternehmens weiter sicherzustellen, über liquiditätserhaltende Maßnahmen wie der Zahlung von Kurzarbeitergeld und der Stundung von Steuerforderungen bis hin zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Illiquidität. Die Maßnahmen zur Finanzierung und Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen beinhalten unter anderem:

- **KfW Corona Sonderprogramm** - Im Rahmen des KfW Corona Sonderprogramms werden, wie von der Bundesregierung angekündigt, die Zugangsbedingungen und Konditionen für die bestehenden Förderprogramme Unternehmerkredit, Kredit für Wachstum und ERP Gründerkredit verbessert und wesentlich vereinfacht. Für Bestandsunternehmen, die bereits mehr als fünf Jahre am Markt sind, ist hier vor allem der KfW-Unternehmerkredit relevant. Im Rahmen dieses Programms übernimmt die KfW die Risiken (Haftungsfreistellung) für die durchleitenden Finanzierungspartner von bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis zu einem Kreditvolumen von EUR 200.000.000. Außerdem wird die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu EUR 2.000.000.000 geöffnet (bisher galt die Umsatzhöchstgrenze von EUR 500.000.000). Daneben werden aber auch Maßnahmen für junge Unternehmen (ERP Programm) und die Auflegung eines Sonderprogramms für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehen. Aktuell steht noch die Genehmigung der Programme durch die EU-Kommission aus;
- **Kurzarbeitergeld** – siehe Seite 6, V. - Kurzarbeit;
- **Stundung von Steuerforderungen** – Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen werden erleichtert, Steuervorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge soll im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet werden. Die Unternehmen sollen sich für den Erhalt von Steuerstundungen mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird;
- **Bürgschaftsprogramme der Länder** – Neben den Bürgschafts- und Förderprogrammen der KfW können auch die entsprechenden Bürgschaftsprogramme der Länder nutzbar sein und sollen weiter nutzbar gemacht werden. Dabei sollen vor allem auch die Kredite der Hausbanken eines Unternehmens abgesichert werden. Eine Landesbürgschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Kreditbedarf von mindestens EUR 2.500.000 (bei Sanierungen auch geringer) abgesichert werden soll (maximal in der Praxis bis zu einem Betrag von EUR 50.000.000 bis EUR 100.000.000), wobei durch Ausfallbürgschaften in der Regel 80 Prozent des Kreditvolumens abgesichert werden können. Die Programme können in den einzelnen Bundesländern variieren, die zuständigen Ansprechpartner ebenfalls; in der Regel sind dies die zuständigen Ministerien oder die Förder- bzw. Bürgschaftsbanken der Länder als Mandatäre. Daneben kommt auch die Kombination von Bundes- und Landesbürgschaften in Betracht.

Daneben hat die Europäische Investitionsbank („EIB“) am Abend des 17. März 2020 bekannt gegeben, dass, vergleichbar zum Jahr 2009, wieder Garantie- oder Förderprogramme für Unternehmen und zur Absicherung von Krediten für Banken aufgelegt werden. Die EIB hat dazu ein Paket vorgeschlagen, um EU-weit Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von rund EUR 40.000.000.000 anzustoßen. Vorgesehen sind Überbrückungskredite, Zahlungsaufschübe sowie weitere Maßnahmen, um Liquiditäts- und Betriebsmitteleinschränkungen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Midcaps entgegenzuwirken. Außerdem wurde vorgeschlagen, eine substantielle und skalierbare Garantie einzuführen, um sicherzustellen, dass die EIB und die nationalen Förderbanken kleinen und mittelständischen Unternehmen so lange Zugang zu Kapital verschaffen können wie es nötig ist. Auf Grundlage bestehender Programme plant die EIB spezielle Garantiesysteme aufzulegen, durch die in Not geratene Unternehmen unterstützt werden können. Des Weiteren gab die Bank bekannt, dass sie

von Banken Asset-Backed-Securities im Wert von bis zu EUR 2.000.000.000 ankaufen wird. Auf diese Weise können Banken das Risiko bestehender Unternehmenskredite auf die EIB übertragen und so Kapital für die Vergabe neuer Kredite freisetzen.

Neben den vorgenannten staatlichen Unterstützungsprogrammen und –maßnahmen ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass Unternehmen jetzt verstärkt auch wieder verschiedene Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung und Binnenfinanzierung prüfen und nutzen sollten, um die eigene Liquiditätssituation zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Nutzung von Cash Pooling und anderen Binnenfinanzierungsinstrumenten, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Working Capital Management wie Factoring und Forfaitierung und die Ausnutzung bestehender Fremdfinanzierungselemente z.B. bestehender Kreditlinien (sofern diese eine entsprechende Ausnutzung (noch) zulassen). Im weitesten Sinne betrifft dieser Bereich damit alle Maßnahmen, die ein Unternehmen selbst ergreifen kann, um die eigene Liquiditätssituation zu stärken. Darunter fallen vor allem alle Maßnahmen eines effektiven Working Capital- und Supply Chain- (einschließlich der Anpassung von Zahlungszielen) Management und die Prüfung langfristig wirkender Maßnahmen wie z.B. auch Sale-und-Leaseback-Transaktionen.

Andererseits kann es aufgrund der aktuellen Situation schnell notwendig werden, bestehende Finanzierungsinstrumente (vor allem Kreditverträge) darauf zu überprüfen, ob durch veränderte Umstände oder zu ergreifende Maßnahmen Informationspflichten oder Kündigungsgründe ausgelöst oder Zusicherungen unrichtig werden können und damit auch die Inanspruchnahme neuer Kredite unter den bestehenden Finanzierungsinstrumenten verhindert werden könnte. Schlimmstenfalls könnte in extremen Situationen auch ein „Material Adverse Change“ (MAC) eintreten. Auf der anderen Seite müssen Banken nun wieder verstärkt darauf achten, ob Kredite in der gegebenen Situation noch ohne weiteres ausgereicht werden können oder die Kredite als Sanierungskredit mit allen notwendigen Voraussetzungen und möglichen Haftungsfolgen (§ 826 BGB) zu qualifizieren sind, weil sich der betreffende Kreditnehmer in einer Krise befindet.

Regulierung, Staatshaftung – Corona-Lockdown und Entschädigungen für Betriebsschließung

Für Unternehmen bedeuten die behördlichen Maßnahmen massive wirtschaftliche Verluste, die sich teilweise bereits jetzt existenzbedrohend auswirken. Schnell kommt daher die Frage auf, ob und gegebenenfalls wer für den entstandenen Schaden aufkommt und welche weiteren Schritte von den Betroffenen eingeleitet werden müssen.

Aktuelle Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/blog/detail/der-corona-lockdown-und-entschaedigungen-fuer-betriebsschliessungen>

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London,
Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com

